

zu schicken, und zur Examination
zu überreichen, auch der hiesige Cäf-
len Bestand, in so fern er selbigen nicht
ausgeschlossen werden kann, zu denselben
übrigen in dieser Verordnung
aufzuheben zu lassen.
S. 13.

Hat der Rath jedoch in der Stadt
als auf dem Lande die Untertanen An-
sich bey denselben Kirchen und pri-
vatis, als Gläubigen, Leuten, Schul-
Meistern, Kirchen Vätern, Dinsten
und dergleichen bey ständigen
Vacanten in demnach collegialiter
zu wählen, einverleget aber ist
solches von einem oder dem andern
membro Collegii des sich besonders
zu instrumentiren, oder durch die
Herrschafft, oder zu thun gezeig-
ten zu thun.
S. 14.

Nachdem bey dieser Stadt gleich,
wie an andern Orten, dergleichen
der Legata und Familien Sippen
die dergleichen, oder über der Rath
die Administration führt, so hat
dieselbe in Collation solches